

Geschäftsbedingungen für die Bankkarte

Fassung Jänner 2023

Die Geschäftsbedingungen für die Bankkarte sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten (im Folgenden „Bankkarten“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Wüstenrot Bank (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Bankkarten-Service:

Das Bankkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion:

Bankkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code:

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bankkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Bankkarten-Services.

1.4. Kontoinhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bankkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausstellung einer Bankkarte die Zustimmung aller Kontoinhaber. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber:

Bankkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über das Konto, zu dem die Bankkarte ausgestellt wird, einzeln dispositionsberechtigt sind.

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bankkarte für sich selbst und für Zeichnungsberechtigte beantragen. Diese haben den Kartenantrag ebenfalls zu unterfertigen und die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber und - falls im Anlassfall zutreffend- vom Zeichnungsberechtigten unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bankkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Bankkarte für den Karteninhaber:

1.7.1. Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bankkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen. Auch POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben.

1.7.2. POS-Kassen:

1.7.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bankkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bankkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ oder durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im

Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bankkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bankkarte ohne Einstecken der Bankkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bankkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bankkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bankkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

1.7.2.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bankkarte ohne Einstecken der Bankkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bankkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bankkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bankkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. Kartenzahlungen im Fernabsatz über das Internet:

1.7.3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bankkarte ohne deren Vorlage im Rahmen des vereinbarten Limits Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3.2. Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am VISA Secure Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Bankkarte ist automatisch für das VISA Secure Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die mit dem Karteninhaber vereinbarte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren.

Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das VISA Secure Verfahren nicht nutzen.

Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut mit der Freigabe unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce):

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.7.5. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“):

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.7.6. Altersnachweis:

Mit der Bankkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen - zu diesem Zweck präsentierten Bankkarte elektronisch eingeholt.

1.7.7. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Bankkarte:

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Bankkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Bankkarte vorliegt.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft:

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bankkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern:

1.9.1. Änderungen des Leistungsumfanges und der Entgelte werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und die konkreten Gründe für die angebotene Änderung im Änderungsangebot darlegen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Änderung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag sowie den Girokontovertrag bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.9.2. Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen nach Punkt 1.9.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind – sofern der Kontoinhaber am Wüstenrot Internetbanking und App-Banking des Kreditinstituts teilnimmt – die Mitteilung in elektronischer Form über die PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking oder per Post. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber per E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informieren, dass das Änderungsangebot in der PostBox verfügbar und abfragbar ist.

1.9.3. Änderungen von Leistungen nach Punkt 1.9.1. sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderungen erforderlich sind, um die Leistungen

- an zwingende Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
- an Änderungen der Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
- an jene verbindlichen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank anzupassen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind;
- an Urteile gegen das Kreditinstitut oder an Beschlüsse, Bescheide und sonstige Rechtsakte, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut Auswirkungen haben, anzupassen;
- an die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut maßgebliche Rechtsprechung anzupassen.

1.9.4. Auf dem im Punkt 1.9.1. beschriebenen Weg wird das Kreditinstitut dem Kontoinhaber einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit ihm vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgeltpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den Juni des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kontoinhaber mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.9.5. Eine Erhöhung der Entgelte kann durch eine nach Punkt 1.9.1. abgeschlossene Vereinbarung nur erfolgen, nachdem mehr als zwei Monate seit Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, vergangen sind.

1.9.6. Bei einem VZKG-Konto kann eine VPI-Erhöhung der vereinbarten Entgelte nach Punkt 1.9.1. nur bis zu jenem Ausmaß angeboten werden, bis zu welchem die angebotenen erhöhten Entgelte insgesamt den Höchstbetrag gemäß § 26 VZKG nicht überschreiten.

1.9.7. Punkt 1.9.1. gilt nur für jene Entgelte, die mit einem Euro-Betrag vereinbart sind. Bei jenen Entgelten, für deren Höhe ein Prozentsatz vereinbart ist, unterliegt der Prozentsatz keiner VPI-Anpassung.

1.10. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers:

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bankkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bankkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bankkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11. Verfügbarkeit des Systems

Warnhinweis: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bankkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bankkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12. Gültigkeitsdauer der Bankkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

1.12.1. Gültigkeitsdauer der Bankkarte

Die Bankkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2. Austausch der Bankkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bankkarte.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bankkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bankkarte zur Verfügung zu stellen.

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Erhalt einer neuen Bankkarte die Entwertung der alten Bankkarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

1.12.3. Vernichtung der Bankkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bankkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bankkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bankkarte zu vernichten.

1.12.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Karteninhaber als auch von der Bank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Beendigung des Kartenvertrags die Bankkarte zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden).

1.13. Änderung der Geschäftsbedingungen für die Bankkarte:

1.13.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen und eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen dargestellt sind. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite unter der Rubrik AGB veröffentlichen und diese Dokumente dem Kontoinhaber auf dessen Verlangen per Post übermitteln; auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.2. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kontoinhaber erfolgt – sofern der Kontoinhaber am Wüstenrot Internetbanking und App-Banking teilnimmt – in elektronischer Form über die PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking, ansonsten per Post. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber per E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informieren, dass das Änderungsangebot in der PostBox verfügbar und abfragbar ist. Der Kontoinhaber kann das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowie die Fassung der neuen Geschäftsbedingungen sowohl elektronisch speichern als auch drucken.

1.13.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kontoinhaber das Recht, den Kartenvertrag sowie auch den Girokontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.4. Die vorstehenden Punkte 1.13.1. bis 1.13.3. finden auf Änderungen der Entgelte des Kontoinhabers (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gilt der Punkt 1.9. dieser Geschäftsbedingungen, soweit diese Änderungen mit dem Kontoinhaber nicht individuell vereinbart werden.

1.14. Adressänderungen:

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen und E-Mail-Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

1.15. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber bzw dem Karteninhaber gilt österreichisches Recht, wenn der Kontoinhaber bzw der Karteninhaber im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsverbindung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber bzw dem Karteninhaber, der im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsverbindung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-Verordnung (EG) 593/2008 ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

2. Bestimmungen für das Bankkarten-Service**2.1. Benützungsinstrumente:**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bankkarte und einen persönlichen Code.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bankkarte an den Karteninhaber an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der persönliche Code wird für den Karteninhaber in seinem Wüstenrot Internetbanking und App-Banking zum Abruf bereitgehalten. Auf Wunsch des Karteninhabers kann der persönliche Code zusätzlich auch an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt werden. Bankkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Bankkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung**2.2.1. Limitvereinbarung**

Der Kontoinhaber, der Karteninhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann sowie unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet betraglich ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen.

2.3. Limitänderung durch den Kontoinhaber:

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.4. Kontodeckung:

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bankkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bankkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Einkaufsreserve) aufweist.

2.5. Pflichten des Karteninhabers:**2.5.1. Verwahrung der Bankkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bankkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bankkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bankkarte notiert werden.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienmitgliedern, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.5.2. Sperr-Meldung:

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bankkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bankkarte zu veranlassen.

2.6. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der Bankkarte werden vom Konto, zu dem die Bankkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.7. Umrechnung von Fremdwährungen

2.7.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, erfolgt die Umrechnung zu dem in Punkt 2.7.2. dargestellten Wüstenrot Fremdwährungskurs:

2.7.2. Der Fremdwährungskurs der Wüstenrot wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von Kreditinstituten ermittelt. Der Wüstenrot Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses des Kreditinstituts gebildet. Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Wüstenrot Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) www.psa.at unter „Kursinfo“ ersichtliche Wechselkurs der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.7.3. Die jeweils aktuellen Wüstenrot Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie der Kurstag werden dem Kontoinhaber am Kontoauszug bekannt gegeben.

2.7.4. Information zur VO (EU) 924/2009 idF VO (EU) 2019/518 (EU- Preisverordnung)

Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen innerhalb des EWR-Raums („Transaktionen“) erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des zur Bankkarte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewiesen.

Der Karteninhaber erhält diese elektronische Mitteilung als Push-Nachricht am Endgerät, sofern die Wüstenrot Banking-App installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind.

2.7.5. Ein Verzicht auf den Erhalt solcher elektronischen Mitteilungen kann im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking durch Deaktivierung der entsprechenden elektronischen Mitteilung durchgeführt werden.

2.7.6. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.8. Sperre:

2.8.1. Die Sperre einer Bankkarte kann vom Kontoinhaber oder vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden);
- jederzeit über das Wüstenrot Internetbanking und App-Banking;
- jederzeit unter der Telefonnummer des Dialogcenters des Kreditinstituts: +43 (0)57070 777.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Bekanntgabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bankkarten.

2.8.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bankkarten bzw. einzelner Bankkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bankkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.8.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bankkarte ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren; oder die zur Bankkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bankkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bankkarte besteht;
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bankkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre bzw. von der Herabsetzung des vereinbarten Limits und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.